

**Verordnung
über das Naturschutzgebiet "Laubwälder zwischen
Braunschweig und Wolfsburg"
im Gebiet der Gemeinde Lehre,
im Landkreis Helmstedt und im Gebiet der Gemeinde
Meine im Landkreis Gifhorn
vom __.__.2020**

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 1, 22 Abs. 1 und 2, 23, 32 Abs. 2 und 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.7.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434) i.V.m. den §§ 14, 15, 16 Abs. 1, 23, 32 Abs. 1 Nds. Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.2.2010 (Nds. GVBl. S. 104), sowie § 9 Abs. 4 Nds. Jagdgesetz (NJagdG) vom 16.3.2001 (Nds. GVBl. S. 100, zuletzt geändert durch Gesetz vom 8.6.2016, Nds. GVBl. S. 114) wird verordnet:

**§ 1
Naturschutzgebiet**

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „*Laubwälder zwischen Braunschweig und Wolfsburg*“ erklärt.
- (2) Das NSG liegt in der naturräumlichen Einheit „*Ost-braunschweigisches Hügelland*“. Es befindet sich nahezu vollständig auf dem Gebiet der Gemeinde Lehre. Eine Fläche von ca. 1,7 Hektar befindet auf dem Gebiet der Gemeinde Meine im Landkreis Gifhorn. Im Osten des Gebietes zieht sich die Landesstraße L 295 entlang, an denen die Ortschaften Wendhausen, Lehre und Flechtorf liegen. Im westlichen Teil des NSG wird das Waldgebiet durch die Landesstraße L 639 durchtrennt und verbindet die Orte Wendhausen im Süden und Essenrode im Norden. Im östlichen Teil des NSG wird das Waldgebiet an seiner schmalsten Stelle durch die Kreisstraße K35 durchtrennt und verbindet die Orte Groß Brunsrode im Süden und Klein Brunsrode im Norden.

Die „*Laubwälder zwischen Braunschweig und Wolfsburg*“ bestehen aus einem geschlossenen Wald mit überwiegenden Stieleichen-Hainbuchenbeständen auf historisch alten Waldstandorten. Der überaus hohe Anteil an Altholzbeständen, stark dimensionierter Bäume, mit z.T. besonders großkronigen Einzelbäumen oder Baumgruppen, sowie der hohe Totholzanteil sind kennzeichnend für diesen Wald, ebenso die z.T. hervorragend ausgeprägten Waldinnenränder mit ihren stauden- und strauchreichen Säumen.

Kennzeichnend für dieses Gebiet sind auch diverse kleinere natürliche und naturnahe Stillgewässer, Gräben und kleinere naturnahe Bachläufe im Wald. Diese Gewässer sind z.T. sommertrocken. Südöstlich von Essenrode, sowie südlich und südöstlich von Klein Brunsrode befindet sich z.T. extensiv bewirtschaftetes Feucht- und Nassgrünland, sowie Flutrasen. Diese Bereiche sind u.a. von Röhrrichten, Baum- und Gebüschgruppen geprägt.

Das überwiegend ebene bis flach wellige Relief im Gebiet, bewegt sich zwischen ca. 80 und 110 Höhenmetern NHN. Es herrschen vor allem schwächer wechselfeuchte bis staufrische Standorte mit geringem bis mäßigem Wechsel zwischen Vernässung

und abnehmender Feuchte bei tief sitzender Staunässe vor. Kleinflächig treten sowohl schwächer bis mäßig grundwasserbeeinflusste, grundfrische Standorte auf, als auch von Stau- oder Grundwasser unbeeinflusste Bereiche mit mäßiger Wasserversorgung. Diese standörtlichen Unterschiede beeinflussen die darauf stockenden Waldbestände.

- (3) Die Lage des NSG ist aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:50.000 (**Anlage A**) zu entnehmen.

Der genaue Grenzverlauf des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen Karte im Maßstab 1:7.500 (**Anlage B**). Die Grenze verläuft an der Innenseite des dort dargestellten grauen Rasterbandes.

Die Lage und der Umfang der im NSG gelegenen Lebensraumtypen nach Anhang I der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, sowie die Lage und der Umfang der Altholzbestände bzw. der Fortpflanzungs- und Ruhestätten ergibt sich aus der Beikarte **Anlage C** zur Verordnung im Maßstab 1:7.500.

Die Anlagen A bis C sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei der Gemeinde Lehre und bei der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Helmstedt unentgeltlich eingesehen werden, sowie bei der Gemeinde Meine und bei der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Gifhorn.

- (4) Das NSG dient der flächig vollständigen Sicherung des Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebiets 101 „*Eichen-Hainbuchenwälder zwischen Braunschweig und Wolfsburg*“ (DE 3630-301) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193). Es dient zugleich der Sicherung des westlichen Teiles des EU-Vogelschutzgebiets V48 „*Laubwälder zwischen Braunschweig und Wolfsburg*“ (DE 3630-401) gemäß der Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EU Nr. L 20 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193).

- (5) Das NSG hat eine Größe von ca. 1025 ha.

**§ 2
Schutzzweck**

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist nach Maßgabe der §§ 23 Abs. 1 und 32 Abs. 3 BNatSchG i.V.m. § 16 NAGBNatSchG der besondere Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit, sowie die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften nachfolgend näher bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten, und der Schutz von Natur und Landschaft aus besonderen wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen und wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart, Vielfalt und hervorragenden Schönheit.

Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere

1. die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung eines strukturreichen, unzerschnittenen Laubwaldökosystems aus standortheimischen Baum- und Straucharten mit all seinen natürlichen und naturnahen Entwicklungsphasen in repräsentativem Umfang und mosaikartiger Verteilung mit typischem Waldinnenklima und mit repräsentativen Strukturelementen der jeweiligen Waldentwicklungsphasen, insbesondere als Lebensraum einer walddtypischen Biozönose,
2. den dauerhaften Erhalt von Flächen mit natürlicher Waldentwicklung (NWE Flächen) in einzelnen Bereichen,
3. die Erhaltung von alten und von großkronigen Bäumen,
4. die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von stauden- und strauchreichen Waldinnenrändern, auch entlang von Wegen,
5. die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von naturnahen Fließ- und Stillgewässern,
6. die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von struktur- und artenreichem, feuchtem oder mesophilem Grünland, sowie von Naßgrünland, Flutrasen und Röhrrichten,
7. die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Hecken und Feldgehölzen,
8. die Erhaltung und Optimierung von Fledermausquartieren, sowie der Jagdlebensräume diverser in ihrem Bestand gefährdeter Arten, insbesondere für die Mopsfledermaus,
9. die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Lebensräume für holzbewohnende Käferarten, insbesondere für sehr seltene Urwaldrelikarten,
10. die Erhaltung und Förderung der wild lebenden Tiere, insbesondere des Insektenreichtums, diverser Amphibienarten, der Lebensräume von Wildkatze und Luchs und der europäischen geschützten Vogelarten, insbesondere diverser Spechtarten einschließlich ihrer Lebensgemeinschaften und Lebensstätten,
11. die Förderung der Ruhe und Ungestörtheit im NSG.

- (2) Das NSG gemäß § 1 Abs. 4 ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten im FFH-Gebiet „*Eichen-Hainbuchenwälder zwischen Braunschweig und Wolfsburg*“, sowie im westlichen Teil des Vogelschutzgebiets „*Laubwälder zwischen Braunschweig und Wolfsburg*“ insgesamt zu erhalten oder wiederherzustellen.

- (3) Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet im NSG sind:

1. Erhaltung und Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände folgender unter a) bis d) genannten Waldlebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie). Die Bestände sind naturnah, strukturreich, möglichst großflächig und unzerschnitten. Das Bodenrelief ist natürlich, die Bodenstruktur intakt. Darüber hinaus umfassen sie möglichst alle natürlichen und naturnahen Entwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur und mit ausreichendem Flächenanteil. Die Krautschicht besteht jeweils aus den standorttypischen, charakteristischen Arten. Der Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden

Habitatbäumen, sowie von starkem, liegendem und stehendem Totholz ist ausreichend hoch. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor. Für die einzelnen Lebensraumtypen sind insbesondere nachfolgend genannte Erhaltungszustände günstig:

- a) Im „Hainsimsen-Buchenwald“ (LRT 9110), wird auf mehr oder weniger basenarmen, trockenen bis mäßig feuchten Standorten die Baumschicht von der Rotbuche dominiert. Phasenweise können auf Teilflächen weitere Baumarten wie Stieleiche, Hainbuche, Birke oder Eberesche beigemischt sein. Die Charakterarten wie bspw. Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), Buntspecht (*Picoides major*) und Trauerschnäpper (*Ficedula hypoleuca*) kommen in stabilen Populationen vor.
- b) Im „Waldmeister-Buchenwald“ (LRT 9130), wird auf mehr oder weniger basenreichen, mäßig trockenen bis mäßig feuchten Standorten die Baumschicht von Rotbuche dominiert. Auf gut nährstoffversorgten Standorten sind zumindest phasenweise weitere Baumarten wie Esche, Vogelkirsche oder Winterlinde vertreten. Die Charakterarten wie bspw. Waldmeister (*Galium odoratum*), Busch-Windröschen (*Anemone nemorosa*), Bär-Lauch (*Allium ursinum*), Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), Buntspecht (*Picoides major*) und Trauerschnäpper (*Ficedula hypoleuca*) kommen in stabilen Populationen vor.
- c) Im „feuchten Eichen- und Hainbuchen-Mischwald“ (LRT 9160), ist auf feuchten bis nassen, mehr oder weniger basenreichen Standorten die typische Baumartenverteilung von einer Dominanz aus Stieleiche und Hainbuche geprägt. Standorttypische Mischbaumarten sind zahlreich vorhanden. Der Anteil an lebensraumtypischen Gehölzarten ist auf insgesamt über 80% der Fläche vorhanden. Reine Altholzbestände mit starkem und sehr starkem Baumholz sind weitgehend und gut verteilt vorhanden. Totholzreiche Uraltbäume sind prägendes Element für das Vorhandensein einer artenreichen Waldfledermaus- und Totholzkäferfauna und Grundlage für das Vorkommen entsprechender Charakterarten dieses Lebensraumtyps. Die Charakterarten wie bspw. Große Sternmiere (*Stellaria holostea*), Busch-Windröschen (*Anemone nemorosa*), Mittelspecht (*Dendrocopus medius*), Kleinspecht (*Dendrocopus minus*) und Kleiber (*Sitta europaea*) kommen in stabilen Populationen vor. Das lebensraumtypische Arteninventar ist sowohl in der Strauch- als auch Krautschicht annähernd vollständig vorhanden bzw. weist nur geringe Defizite auf. Zeigerpflanzen anthropogener Störungen fehlen oder treten nur vereinzelt auf. Auflichtungen sind allenfalls mäßig groß. Es gibt keine oder nur geringe Defizite bei Alt- und Totholz. Der Wasserhaushalt ist weitgehend intakt und Nährstoffanzeiger fehlen oder treten nur vereinzelt auf.

d) Im „Auenwald mit Erle, Esche, Weide“ (LRT 91E0*), wird auf feuchten bis nassen Standorten die Baumschicht von Schwarzerle und Esche geprägt bei weitgehend intaktem Wasserhaushalt. Es gibt nur geringe Defizite bei den typischen Standortstrukturen und nur geringe Abweichungen von der typischen Baumartenverteilung.

2. Für die Tierart Kammolch (*Triturus cristatus*) (gem. Anhang II FFH- Richtlinie) wird die Erhaltung und Wiederherstellung stabiler, langfristig sich selbst tragender Populationen, sowie die Erhaltung und Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände der Lebensräume, insbesondere durch fischfreie, sonnenexponierte, dauerhaft vorhandene Stillgewässer in unterschiedlicher Größe mit gut ausgeprägter submerser und emerser Vegetation in ausreichender Anzahl und guter Verteilung im Gebiet sicher gestellt. Geeignete Verbindungsstrukturen zwischen den Laichgewässern, wie bspw. entlang von Bachläufen, Gräben oder Hecken sind in ausreichendem Maße vorhanden. Der Landlebensraum ist reich strukturiert und oberflächennahe Bodenverstecke, wie bspw. Totholz und Baumstubben sind in ausreichendem Umfang und gut verteilt im Gebiet vorhanden.

(4) Erhaltungsziele für das Vogelschutz-Gebiet im NSG sind:

Für die folgend unter 1. bis 3. genannten, signifikanten Vogelarten werden günstige Erhaltungszustände erhalten bzw. wiederhergestellt. Für den Erhalt stabiler, langfristig sich selbst tragender Populationen werden alle Teillebensräume gemäß den ökologischen Ansprüchen gepflegt bzw. bewirtschaftet und entwickelt. Im Speziellen wird dies

1. für folgende wertbestimmende Brutvogelarten gemäß Art. 4 (1) VSRL (Anhang I-Arten),
 - a) den Rotmilan (*Milvus milvus*) insbesondere durch den Erhalt von traditionellen Horstbäumen und deren strukturreicher Umgebung gewährleistet. Potentielle Horstbäume sind in ausreichendem Umfang im Gebiet dauerhaft vorhanden. Die Umgebung der Horstbäume ist während der Paarungs- und Brutzeit frei von Störungen.
 - b) den Grauspecht (*Picus canus*) insbesondere durch den Erhalt von störungsfreien Höhlenbäumen und Höhlenzentren gewährleistet. Reich strukturierte Laubwälder auf großer Fläche mit Lichtungen, Lücken und Blößen, unbefestigten Wegen sind dauerhaft vorhanden, sowie vielschichtige Uraltwälder und Flächen mit natürlicher Waldentwicklung. Die Bestände sind dauerhaft mit einem ausreichend hohen Totholzangebot in guter Verteilung ausgestattet. Ameisen finden ideale Lebensraumbedingungen.
 - c) den Mittelspecht (*Dendrocopos medius*) insbesondere durch den Erhalt von alten Höhlenbäumen mit rauer Borke, vor allem mit Höhlen im Bereich der Baumkronen und

durch den Erhalt von Höhlenzentren gewährleistet. Vitale großkronige Alt- und Uralteichenbestände in Habitatbaumgruppen und Totholz sind in ausreichendem Umfang dauerhaft und gut verteilt im gesamten Gebiet vorhanden.

- d) den Schwarzspecht (*Dryocopus martius*) insbesondere durch den Erhalt vorhandener Höhlenbäume und Höhlenzentren gewährleistet. Geeignete Habitate sind in ausgedehnten Laub-, Misch- und Nadelwald-Altholzbeständen in ausreichendem Maße dauerhaft und gut verteilt im Gebiet vorhanden. Totholz ist ebenfalls in ausreichendem Umfang dauerhaft und gut verteilt im gesamten Gebiet vorhanden. Ameisen finden ideale Lebensraumbedingungen.

2. für Brutvogelarten gemäß Art. 4 (1) VSRL, die einen maßgeblichen avifaunistischen Bestandteil des VSG darstellen,

- a) den Eisvogel (*Alcedo atthis*) insbesondere durch den Erhalt und die Entwicklung störungsfreier Brutplätze, bspw. von Abbruchkanten, Steilufern oder hochstehenden Wurzeltellern gewährleistet. Vorhandene Fließgewässer, Gräben und Stillgewässer sind naturnah, strukturreich und haben eine gute Wasserqualität. Die Gewässer bieten gute Lebensbedingungen für Kleinfische. Überhängende Äste als Ansitzwarten befinden sich in ausreichendem Umfang unmittelbar an diesen Gewässern.
- b) den Neuntöter (*Lanius collurio*) insbesondere durch den Erhalt und die Entwicklung strukturreicher Hecken, Gebüsche und lichter Waldränder mit mehrstufigem Aufbau in engem Verbund mit extensiv genutzten Grünland. Artenreiche Saumstrukturen und Hochstaudenfluren kommen an Wegen, Nutzungsgrenzen, Grabenrändern etc. in Verbindung mit Hecken und strukturreichen Gebüschern gut verteilt im Lebensraum dieser Art vor.
- c) den Schwarzstorch (*Ciconia nigra*) insbesondere durch den Erhalt und den Schutz der Horstbäume und einer großräumig störungsfreien Umgebung der Brut- und Nahrungshabitate gewährleistet.
- d) den Wespenbussard (*Pernis apivorus*) insbesondere durch den Erhalt von Brutbäumen und einer störungsfreien Umgebung der Brutplätze, sowie durch das Belassen von potentiellen, großkronigen Nistbäumen gewährleistet. Altholzbestände sind im Bereich von traditionellen Brutvorkommen in ausreichendem Umfang vorhanden. Insekten, insbesondere Hummeln, Bienen und Wespen finden ideale Lebensraumbedingungen.
- e) den Kranich (*Grus grus*) insbesondere durch den Erhalt von Bruchwäldern und feuchten Waldstandorten, sowie durch die Entwicklung solcher Standorte durch Erhöhung der Wasserstände bzw.

durch deren Wiedervernässung gewährleistet. Das Umfeld der Brutplätze bleibt insbesondere während der Brutzeit großräumig ungestört.

3. für Brutvogelarten gemäß Art. 4 (2) VSRL, die einen maßgeblichen avifaunistischen Bestandteil des VSG darstellen,
 - a) den Wendehals (*Jynx torquilla*) insbesondere durch die Erhaltung und die Entwicklung von alten, höhlenreichen Baumbeständen gewährleistet. Ameisen finden ideale Lebensraumbedingungen.
 - b) den Baumfalken (*Falco subbuteo*) insbesondere durch den Erhalt von Horstbäumen und deren störungsfreier Umgebung gewährleistet. Strukturreiche Altbaumbeständen in Waldrandnähe sind ausreicht vorhanden, ebenso wie insekten- und kleinvogelreiche Waldstrukturen.
 - c) die Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*) insbesondere durch die Erhaltung oder Wiederherstellung reich strukturierter, unterholzreicher Laub- und Mischwälder, strukturreicher Gebüsche und Staudensäume gewährleistet.
 - d) den Pirol (*Oriolus oriolus*) insbesondere durch den Erhalt oder die Entwicklung alter, lichter, hochstämmiger Laubholzbestände gewährleistet.

- (5) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele insbesondere auf forstwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

§ 3 Verbote

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt:

1. stauden- und strauchreiche Waldinnenränder zu beseitigen, oder erheblich zu beeinträchtigen,
2. Fließ- und Stillgewässer zu beseitigen, oder zu beeinträchtigen,
3. Hecken und Feldgehölze zu beseitigen oder erheblich zu beeinträchtigen,
4. Röhrliche zu beseitigen oder erheblich zu beeinträchtigen,
5. Zum Schutz der besonders störungsempfindlichen und in ihrem Bestand gefährdeten Vogelarten ist es nicht gestattet, Brutnester insbesondere von Kranich, Schwarzstorch, Rotmilan, Wespenbussard, Baumfalken, Eisvogel und Wendehals durch störende Handlungen, wie Aufsu-

chen, Filmen oder Fotografieren zu beeinträchtigen oder zu gefährden. Brut und Aufzucht störende Handlungen sind in einem Umkreis von mindestens 300 Metern um die Niststätte von Kranich und Schwarzstorch herum zu unterlassen und in einem Umkreis von mindestens 100 Metern um die Niststätte der übrigen o.g. Vogelarten. Darüber hinaus findet eine forstliche Nutzung in einem Radius von 100 Metern um traditionelle Brut- und Horststandorte nur unter Beibehaltung der Strukturen und des Charakters im Walde statt.

6. wild lebende Tiere und die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
7. wild wachsende Pflanzen oder ihre Teile oder Entwicklungsformen zu beschädigen, zu entnehmen oder zu vernichten,
8. Pflanzen oder Tiere, insbesondere nicht-heimische, gebietsfremde oder invasive Arten auszubringen oder anzusiedeln,
9. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
10. Hunde in der Zeit vom 01. März bis zum 31. August frei laufen zu lassen,
11. zu zelten, zu lagern oder offenes Feuer zu entzünden,
12. Abfälle jeglicher Art einzubringen oder abzulagern,
13. die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Flächen mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen,
14. mit Fahrrädern abseits von Wegen und Straßen zu fahren,
15. im NSG unbemannte Luftfahrtsysteme oder unbemannte Luftfahrzeuge (z.B. Flugmodelle, Drohnen) oder Drachen zu betreiben oder mit bemannten Luftfahrzeugen (z.B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten und zu landen,
16. organisierte Veranstaltungen ohne Zustimmung der Naturschutzbehörde durchzuführen,
17. die Dunkelheit und Stille der Nacht insbesondere durch technische Licht- und Schallquellen zu stören oder auf andere Weise zu beeinträchtigen.

- (2) Das NSG darf außerhalb von Wegen in der Zeit vom 01. März bis zum 31. August nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden. Außerhalb dieses Zeitraumes dürfen Wege im Rahmen der ruhigen Erholung verlassen werden, bspw. um wild lebende Blumen, Gräser, Farne, Moose, Flechten, Früchte, Pilze, Tee- und Heilkräuter sowie Zweige wild lebender Pflanzen in geringen Mengen für den persönlichen Bedarf aus der Natur pfleglich zu entnehmen. Wege sind nicht Fuß- oder Pirschpfade, Holzrückelinien, Brandschneisen, Fahrspuren zur vorübergehenden Holzabfuhr, Graben- oder Gewässerränder, Feld- und Wiesenraine, oder Wildpfade.

- (3) § 33 Abs. 1 und 1a BNatSchG bleibt unberührt.

§ 4 Freistellungen

- (1) Die in den Abs. 2 bis 6 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verböten des § 3 Abs. 1 und 2 freigestellt.

- (2) Freigestellt sind
1. das Betreten und Befahren des Gebietes durch die Eigentümer*innen und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
 2. das Betreten und Befahren des Gebietes
 - a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
 - b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden,
 - c) zur Wahrnehmung von Maßnahmen der Gefahrenabwehr oder Verkehrssicherungspflicht,
 - d) zur Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der Naturschutzbehörde oder mit deren Zustimmung,
 - e) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit Zustimmung der Naturschutzbehörde; Veranstaltungen zur Erfüllung des gesetzlichen Bildungsauftrages der Niedersächsischen Landesforsten bedürfen keine Zustimmung der Naturschutzbehörde, Untersuchungen im Rahmen des forstlichen Versuchswesens durch die Niedersächsischen Landesforsten, sowie durch die Nordwestdeutsche forstliche Versuchsanstalt bedürfen der vorherigen Anzeige,
 3. die Unterhaltung und Erneuerung von klassifizierten Straßen auf vorhandener Trasse,
 4. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege im bisherigen Ausbauzustand bezüglich Breite und Befestigung in der vorhandenen Breite, einschließlich der Erhaltung des Lichtraumprofils durch schonenden, fachgerechten Gehölzrückschnitt. Die Einbringung oder Verwendung von mineralischen Sekundärstoffen für die Wegeunterhaltung oder den Wegebau bedarf der Zustimmung der Naturschutzbehörde,
 5. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung an und in Gewässern dritter Ordnung nach den Grundsätzen des WHG und des NWG unter besonderer Berücksichtigung des Schutzzweckes und der Erhaltungsziele gemäß § 2 dieser Verordnung,
 6. die Nutzung und Unterhaltung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen; die Instandsetzung ist zulässig, wenn die beabsichtigten Maßnahmen der Naturschutzbehörde mindestens vier Wochen vor Umsetzung angezeigt wurden.
- (3) Freigestellt sind solche Maßnahmen, die in einen Bewirtschaftungsplan im Sinne des § 32 Abs. 5 BNatSchG einvernehmlich mit der Naturschutzbehörde verbindlich festgelegt sind, oder solche, in einem von der Naturschutzbehörde erstellten Plan.
- (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG, sowie
1. ohne Umwandlung von Grünland in Acker,
 2. ohne Grünlanderneuerung,
 3. ohne Änderung des Bodenreliefs insbesondere durch Verfüllen von Bodensenken, -mulden und
- rinnen und durch Einebnung und Planierung, ohne Anlage von Mieten und ohne Liegenlassen von Mähgut,
5. ohne flächigen Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln. Der punktuelle Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln ist nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde zulässig.
 6. ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen, insbesondere zur Absenkung des Grundwasserstandes und durch die Neuanlage von Gräben oder Drainagen.
- (5) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Wald im Sinne des § 5 Abs. 3 BNatSchG und des § 11 NWaldLG einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern und der Nutzung und Unterhaltung von sonst erforderlichen Einrichtungen und Anlagen und soweit der Holzeinschlag und die Pflege unter Belassung eines ausreichenden Umfanges an Alt- und Totholzanteilen zur Sicherung der Lebensräume wild lebender Tiere und Pflanzen und sonstiger Organismen unter Beachtung der gesicherten Erkenntnisse der Wissenschaft und den bewährten Regeln der Praxis erfolgt,
- A.) sowie nach folgenden aus dem Schutzzweck und den Erhaltungszielen hergeleiteten Vorgaben
1. die Holzentnahme in standortheimischen Laubwaldbeständen nur einzelstammweise, oder durch Femel- oder Lochhieb vollzogen wird, bzw. die Holzentnahme in standortfremden Laub- und Nadelwaldbeständen auf größeren Flächen nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde durchgeführt wird,
 2. ohne den Umbau von Waldbeständen aus standortheimischen Arten in Bestände aus nichtheimischen Arten, wie insbesondere mit Douglasie, Roteiche, Küstentanne und Japanlärche,
 3. ohne den Umbau von Laubwaldbeständen in Nadelwaldbestände,
 4. ohne die aktive Einbringung und Förderung von invasiven, wie bspw. spätblühende Traubenkirsche, und potentiell invasiven Baumarten, wie bspw. Douglasie, in 300 m Umkreis um Waldflächen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung FFH-Lebensraumtypen darstellen,
 5. ohne Uraltbäume oder großkronige Bäume zu fällen,
 6. ohne Horstbäume, solange Horstreste vorhanden sind, zu fällen,
 7. ohne Höhlenbäume mit vom Boden aus erkennbaren Höhlen zu fällen,
- B.) sowie nach folgenden, sich aus dem Sicherungserlass ergebenden Mindestvorgaben
- I. auf allen Waldflächen die nach dem Ergebnis aus der Basiserfassung den Lebensraumtypen 9110, 9130, 9160 und 91E0* zuzuordnen sind, soweit
 1. ein Kahlschlag unterbleibt und die Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb vollzogen wird, bzw. zur Verjüngung der Eiche Kahlschläge bis zu einem Hektar nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgen,
 2. auf befahrungsempfindlichen Standorten und

- in Altholzbeständen die Feinerschließungslinien einen Mindestabstand der Gassenmitten von 40 Metern zueinander haben,
 - 3. eine Befahrung außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien unterbleibt, ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung,
 - 4. in Altholzbeständen die Holzentnahme und die Pflege in der Zeit vom 1. März bis zum 31. August nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
 - 5. eine Düngung unterbleibt,
 - 6. eine Bodenbearbeitung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätze-weise Bodenverwundung,
 - 7. eine Bodenschutzkalkung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist,
 - 8. ein flächiger Einsatz von Herbiziden und Fungiziden vollständig unterbleibt und von sonstigen Pflanzenschutzmitteln dann unterbleibt, wenn dieser nicht mindestens zehn Werktage vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden und eine erhebliche Beeinträchtigung i.S. des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,
 - 9. eine Instandsetzung von Wegen unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; freigestellt bleibt die Wegeunterhaltung einschließlich des Einbaus von nicht mehr als 100 kg milieugangepasstem Material pro Quadratmeter,
 - 10. ein Neu- und Ausbau von Wegen nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
 - 11. eine Entwässerungsmaßnahmen der Lebensraumtypenflächen 9160 und 91E0* nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
- II.** auf Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Erhaltungszustand „B“ oder „C“ aufweisen, soweit
- 1. beim Holzeinschlag und bei der Pflege
 - a) ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt oder entwickelt wird,
 - b) je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens drei lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf 5 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter); artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
 - c) je vollem Hektar Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens zwei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz

bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,

- d) auf mindestens 80 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben oder entwickelt werden,

2. bei künstlicher Verjüngung

- a) auf Flächen mit den Lebensraumtypen 9160 und 91E0* ausschließlich lebensraumtypische Baumarten und dabei auf mindestens 80 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten,
 - b) auf Flächen mit den Lebensraumtypen 9110 und 9130 auf mindestens 90 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten
- angepflanzt oder gesät werden,

III. auf Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Erhaltungszustand „A“ aufweisen, soweit

1. beim Holzeinschlag und bei der Pflege

- a) ein Altholzanteil von mindestens 35 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt,
- b) je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens sechs lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen; artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
- c) je vollem Hektar Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens drei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,
- d) auf mindestens 90 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben,

2. bei künstlicher Verjüngung lebensraumtypische Baumarten und auf mindestens 90% der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten angepflanzt oder gesät werden.

IV. auf Waldflächen mit Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wertbestimmender Tierarten, soweit

1. beim Holzeinschlag und bei der Pflege

- a) ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin und des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt,
- b) auf Waldflächen mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Vogelarten, Grau-, Schwarz- und Mittelspecht je vollem Hektar der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens drei lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder

bei Fehlen von Altholzbäumen auf mindestens 5 % der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwarter); artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,

2. in Altholzbeständen die Holzentnahme und die Pflege in der Zeit vom 1. März bis zum 31. August nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,

C.) sowie nach folgenden, sich aus Ziff. 1.9 des Sicherungserlasses ergebenden, mindestens notwendigen Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen, für die die Anlage des Erlasses keine Vorgaben enthält, soweit

1. zum Schutz der signifikanten Vogelarten Kranich, Schwarzstorch, Rotmilan, Wespenbussard, Baumfalke, Eisvogel und Wendehals die Vorschriften des § 3 (1) Nr. 5 beachtet werden.

D.) sowie folgenden für Landeswaldflächen sich aus Ziff. 1.8 des Sicherungserlasses aus dem LÖWE-Erlass ergebenden und in besonderem Maß den Erhaltungszielen von Natura 2000-Gebieten dienenden Vorgaben, soweit

1. Uraltbäume ohne nennenswerte Wertholzanteile (Kopfbäume, Hutebäume, tief beastete Überhalter früherer Hutewälder) grundsätzlich nicht genutzt werden,
2. stehendes Totholz einschließlich abgebrochener Baumstümpfe grundsätzlich nicht genutzt wird, soweit Waldschutzgesichtspunkte oder die Verkehrssicherungspflicht nicht dagegen sprechen. Zusätzlich ist liegendes Totholz zu belassen.

E.) Die Freistellungen für die ordnungsgemäße Forstwirtschaft gelten nicht auf Flächen mit natürlicher Waldentwicklung.

F.) Der Erschwernisausgleich nach § 42 Abs. 4 und 5 NAGBNatSchG richtet sich nach den Vorschriften der Erschwernisausgleichsverordnung Wald.

- (6) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd einschließlich der Errichtung von landschaftsangepassten, jagdwirtschaftlichen Einrichtungen unter Beachtung des Verbotes unter § 3 (1) Nr. 5..
 1. Mit dem Boden mit Betonfundamenten fest verbundene jagdwirtschaftliche Einrichtungen (wie z.B. Hochsitze) sind der Naturschutzbehörde einen Monat vor Errichtung anzuzeigen.
 2. Die Neuanlage von Wildäckern und Wildäsungsflächen, Futterplätzen (außer in Notzeiten) und Hegebüschchen bedarf der vorherigen Zustimmung der Naturschutzbehörde.
- (7) In den Fällen der Absätzen 2 bis 6 kann die erforderliche Zustimmung von der Naturschutzbehörde erteilt werden, soweit die mit der zustimmungspflichtigen Maßnahme einhergehenden Auswirkungen zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Störungen der für das NSG und seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile führen kann.

Die Erteilung der Zustimmung kann mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden. Anzeigen, sowie Zustimmungersuche an die Naturschutzbehörde bedürfen der Schriftform. Das Anschreiben an die Naturschutzbehörde kann formlos erfolgen.

- (8) Weitergehende Vorschriften des § 30 BNatSchG und § 24 NAGBNatSchG sowie die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG bleiben unberührt.
- (9) Bestehende, rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.
- (10) Erteilte Zustimmungen ersetzen keine Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder Zustimmungen Dritter, die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind.

§ 5 Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i.V.m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG i.V.m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen und / oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 6 Anordnungsbefugnis

Gemäß § 3 Abs. 2 BNatSchG, sowie § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 NAGBNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 oder die Zustimmungs-/Einvernehmensvorbehalte/ Anzeigepflichten dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 7 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer*innen und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden:
 1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile
 2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG.
- (2) Zu dulden sind insbesondere die in einem Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellten Maßnahmen.
- (3) §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

- (4) Die in den §§ 3 und 4 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen in der Regel Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen und Anhang II-Arten und der aufgeführten Vogelarten.

- (2) Gleichzeitig wird die bestehende LSGVO „Essenrode-Grassel“ vom 03. November 1977, veröffentlicht im Amtsblatt für den Niedersächsischen Verwaltungsbezirk Braunschweig am 15. Dezember 1977, S. 203-206 im Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote in § 3 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 4 Abs. 2 bis 6 dieser Verordnung vorliegen und eine jeweils dort genannte, erforderliche Zustimmung nicht erteilt, oder eine Befreiung nach § 5 dieser Verordnung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer entgegen § 23 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 3 Abs. 2 dieser Verordnung das NSG außerhalb der Wege betritt oder auf sonstige Weise aufsucht, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 4 Abs. 2 bis 6 vorliegen und eine jeweils dort genannte, erforderliche Zustimmung nicht erteilt, oder eine Befreiung nach § 5 dieser Verordnung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.
- (3) Ordnungswidrig im Sinne von § 69 Abs. 3 Nr. 6 BNatSchG handelt, wer eine Veränderung oder Störung vornimmt, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ohne dass die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Behörde eine Ausnahme unter den Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG zugelassen hat. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Landkreises Helmstedt bzw. des Landkreises Gifhorn in Kraft.

Hinweis auf die Jahresfrist zur Geltendmachung von Verfahrensfehlern

Eine Verletzung der in § 14 Abs. 1 bis 3 des NAGBNatSchG genannten Verfahrensvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Verkündung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, bei der zuständigen Naturschutzbehörde geltend gemacht.



Naturschutzgebiet
"Laubwälder zwischen
Braunschweig und Wolfsburg"
(Anlage A zur Verordnung
über das NSG)

- Entwurf -

Legende

- Kreisgrenze
- Naturschutzgebiet
- FFH-Gebiet
- EU-Vogelschutzgebiet

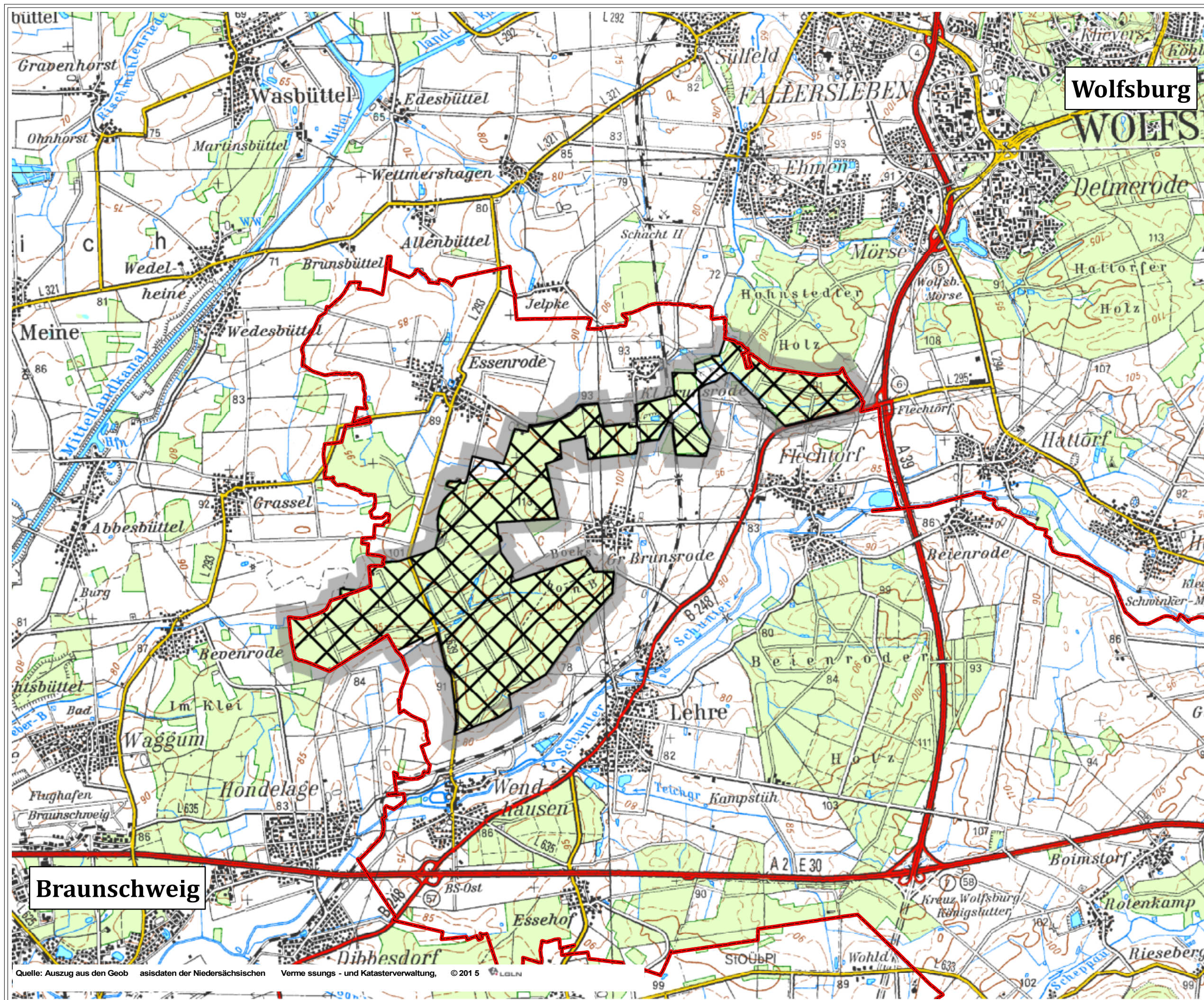
Landkreis Helmstedt
- Untere Naturschutzbehörde -

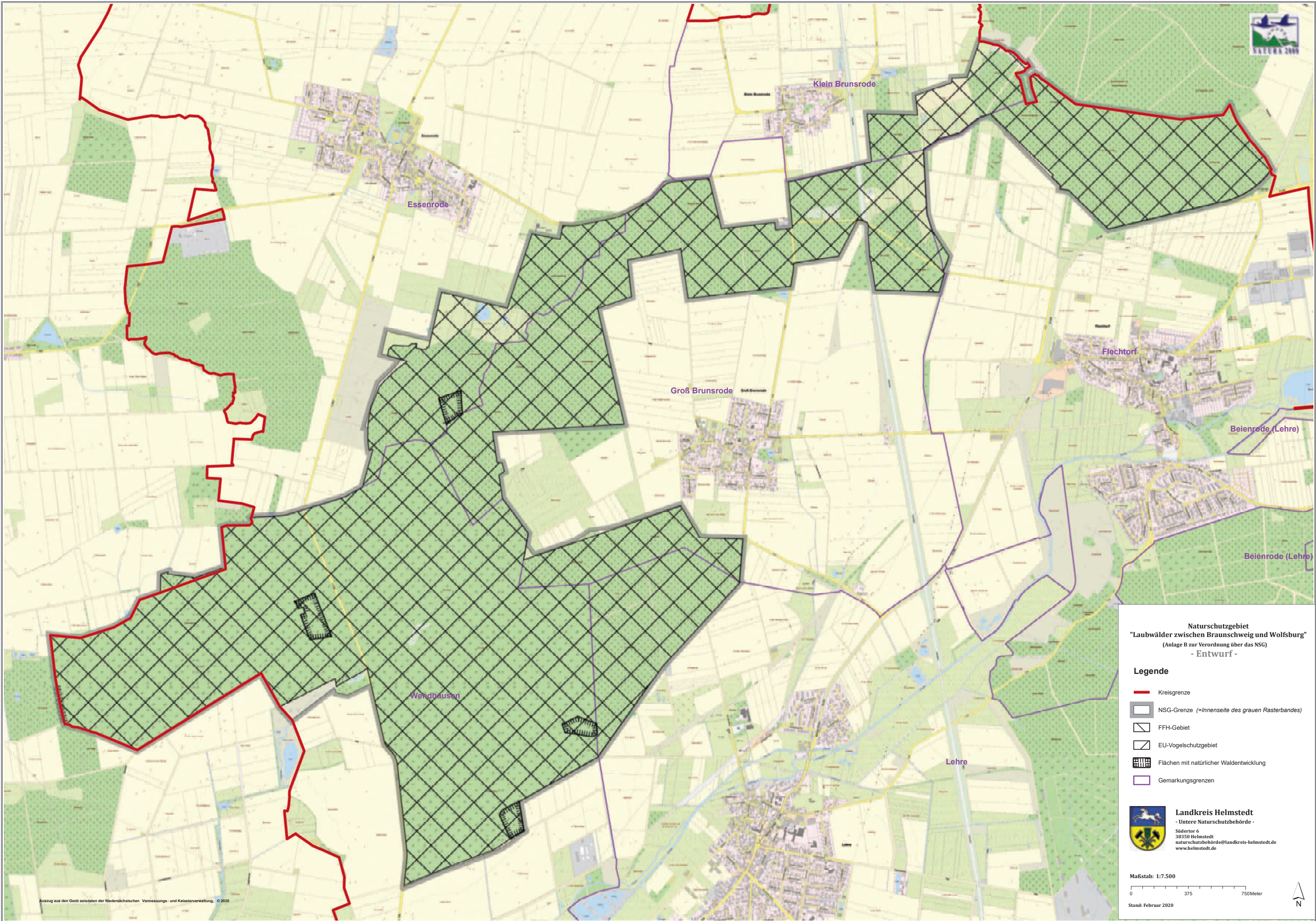
Südertor 6
38350 Helmstedt
www.helmstedt.de

Maßstab: 1:50.000

0 0,5 1 2 Kilometers

Stand: Februar 2020





Naturschutzgebiet
"Laubwälder zwischen Braunschweig und Wolfsburg"
(Anlage B zur Verordnung über das NSG)
- Entwurf -

Legende

- Kreisgrenze
- NSG-Grenze (=Innenseite des grauen Rasterbandes)
- FFH-Gebiet
- EU-Vogelschutzgebiet
- Flächen mit natürlicher Waldentwicklung
- Gemarkungsgrenzen

Landkreis Helmstedt
- Untere Naturschutzbehörde -
Südtor 6
38350 Helmstedt
naturschutzbehörde@landkreis-helmstedt.de
www.helmstedt.de

Maßstab: 1:7.500

0 375 750 Meter

Stand: Februar 2020



Naturschutzgebiet
"Laubwälder zwischen Braunschweig und Wolfsburg"
(Anlage C: Beikarte zur Verordnung über das NSG)

- Entwurf -

Fortreibungsfähige Karte über die Lage und den Umfang der Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie, sowie über die Lage und den Umfang der Fortpflanzungs- und Ruhestätten zum Zeitpunkt der Schutzgebietsausweisung

Legende

- Kreisgrenze
- NSG-Grenze (=Innenseite des grauen Rasterbandes)
- Flächen mit natürlicher Waldentwicklung
- Altholz / Fortpflanzungs- und Ruhestätten
- 9110 - Hainsimsen-Buchenwald
- 9130 - Waldmeister-Buchenwald
- 9160 - Feuchter Eichen-Hainbuchenwald
- 91E0* - Auenwald mit Erle, Esche, Weide



Landkreis Helmstedt
- Untere Naturschutzbehörde -
Süderort 6
38350 Helmstedt
naturschutzbehoerde@landkreis-helmstedt.de
www.helmstedt.de

Maßstab: 1:7.500

0 375 750 Meter

Stand: Februar 2020

